



Lkw-Maut wurde bis 2020 falsch berechnet

Das Verwaltungsgericht Köln hat zugunsten eines Transportunternehmens geurteilt, das die Rückerstattung des Gebührenanteils für die Verkehrspolizei verlangte. Das BALM als verfahrensführende Bundesbehörde muss den Erstattungsbetrag zudem verzinsen.



Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln dürfen 38.000 Kläger auf eine Erstattung von 4,44 Prozent ihrer Mautgebühren aus den Jahren 2017 bis 2020 hoffen. (Foto: iStock/Milos-Muller)

25. März 2024 | von [Tobias Loew](#)

Die Höhe der Lkw-Maut wurde im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2015 und dem 27. Oktober 2020 auf Grundlage der Wegekostengutachten 2014 und 2018 falsch berechnet. Das hat das Verwaltungsgericht Köln entschieden. Die Vorgaben der EU-Wegekostenrichtlinie gestatten es nicht, die Kosten der Verkehrspolizei bei der Berechnung der Mautgebühren zu berücksichtigen. Das Gericht

Die Kölner Richter sprachen einem klagenden Transportunternehmen für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 27. Oktober 2020 eine Erstattung des seinerzeit erhobenen Anteils für die Verkehrspolizei zu. Bis zum 31. Dezember 2018 hatte dieser 5,86 Prozent der Gebühr betragen, vom 1. Januar 2019 bis zum 27. Oktober 2020 lag er anschließend bei 4,44 Prozent. Über den zu viel erhobenen Gebührenanteil hinaus muss die Bundesrepublik Deutschland zudem Zinsen für den Erstattungsbetrag zahlen.

EuGH-Urteil gilt über 2011 hinaus

Das Gericht entschied, dass die Fakten eines Beschlusses des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28. Oktober 2020 zu den Jahren 2010 und 2011 noch bis zu Neuberechnung der Gebühren 2021 fortbestanden hatten. Für die Zeit ab dem 28. Oktober 2020 hatte das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) die zu viel gezahlten Gebühren bereits an die berechtigten Unternehmen erstattet.

Wie das Gericht außerdem mitteilte, war der Ansatz der Verkehrspolizeikosten obendrein zu hoch, weil darin auch Kosten für die Erledigung von Aufgaben enthalten waren, die über die Mautüberwachung hinausgingen. Gegen das Urteil hat das Gericht keine Berufung zugelassen; dem BALM als stellvertretend für den Bund beklagter Partei steht damit lediglich die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Oberverwaltungsgericht Münster offen.

Rechtsanwalt Martin Pfnür, der das Transportunternehmen vor Gericht vertreten hatte, sprach gegenüber der DVZ davon, dass das BALM dieses Verfahren als faktisches Musterverfahren für alle aus denselben Gründen erhobenen Klagen betrachte. „Sollte es rechtskräftig werden, werden damit auch in allen anderen Verfahren verzinste Erstattungen nach denselben Prozentsätzen fällig“, so Pfnür weiter. Das Urteil kann frühestens einen Monat nach Zustellung der Urteilsbegründung an die beteiligten Parteien rechtskräftig werden - sofern das BALM für den Bund auf das Einlegen von Rechtsmitteln verzichtet.

BGL sieht positives Signal für eigene Musterklagen

Auch der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) zeigte sich auf Anfrage der DVZ erfreut über das Urteil. Es sei ein positives Signal für alle weiteren Klagen gegen die Mauterhebung bis zum 27. Oktober 2020, erklärte Guido Belger, der die Rechtsabteilung des Verbands leitet. Darunter sind auch drei Musterklagen, bei denen der BGL unter anderem für die Mitglieder seiner Landesverbände von der Kanzlei Hausfeld ebenfalls vor dem Verwaltungsgericht Köln vertreten wird.

Insgesamt bestehen derzeit noch rund 38.000 Beschwerden gegen die Mautberechnung, die in Folge des EuGH-Urteils erhoben wurden. Diese Kläger können jedoch aufgrund der Verjährungsfristen nur noch Erstattungen für die Jahre 2017 bis 2020 erwarten; neue Klagen sind nicht mehr möglich. Experten zufolge könne sich die Erstattung der Verkehrspolizeikosten auf einen Betrag von rund 330 Millionen Euro aus allen laufenden Verfahren summieren. Klägeranwalt Pfnür betonte zudem, das Verwaltungsgericht Köln

habe die Überprüfung der über die Polizeikosten hinaus reichenden Anteile aus der nun entschiedenen Klage bereits im Januar 2023 „mittels Verfahrensabtrennung in ein eigenes Verfahren überführt“.



Tobias Loew

Der gebürtige Frankfurter ist seit 2023 von seiner hessischen Heimat aus Redakteur für Straßengüterverkehr und Spedition. Zuvor hat er 14 Jahre lang mittelständische Unternehmen bei ihrer strategischen Kommunikation beraten.

Ihr Feedback

Teilen

Drucken

Weitere Inhalte



Drei Maut-Musterklagen eingereicht

Die Anwaltskanzlei Hausfeld hat wie angekündigt beim Verwaltungsgericht Köln drei Musterklagen bezüglich Maut-Rückerstattungsansprüchen eingereicht. Damit

macht sie stellvertretend Ansprüche von 15.000 Transport- und



Mauterstattung: Verfahren sollte zügig aufgesplittet werden

Die Klagen betreffen die zu Unrecht einbezogenen Polizeikosten und die grundsätzliche Mautberechnung. Damit zumindest die Erstattung der Polizeikosten schnell geschehen kann, sollten die Verfahren voneinander getrennt werden, findet der stellvertretende DVZ-Chefredakteur Lutz Lauenroth.



Lkw-Maut: Eine EU-Richtlinie - verschiedene Systeme

Bis zum 25. März 2024 muss die neue EU-Wegekostenrichtlinie von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Zu einer Harmonisierung der Lkw-Mautsysteme wird das allerdings nicht führen. Der EU-Rahmen lässt den Ländern zahlreiche Optionen.

DVV Media Group GmbH
Heidenkampsweg 73-79
D-20097 Hamburg

Tel: +49 40 23714-100
Mail: info@dvvmedia.com



Abonnement

[DVZ Abonnement](#)

[DVZ-Brief Abonnement](#)

[THB Abonnement](#)

Rubriken

[Unternehmen](#)

[Politik](#)

[Personalien](#)

[Konjunktur und Märkte](#)

[Technologie](#)

Service

[Kontakt](#)

[Kundenservice](#)

[DVZ Der Tag Anmeldung](#)

[Vertragskündigung](#)